



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Kundmachung des Bürgermeisters gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 12.12.2025, Tagesordnungspunkt 5b, über die Anpassung der Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 22.05.2019, mit Wirksamkeit ab dem Kalenderjahr 2026:

A. Für die Entsorgung in die Kläranlage St. Stefan im Rosental:

a. **Grundgebühr**

Der Gebührensatz beträgt für

- 1) Haushalte, Gastronomiebetriebe (Gasthöfe, Café, Pub, Buschenschank, Imbiss, etc.), Schulen und Kindergärten: *unverändert*
- 2) Gewerbe- und Tourismusbetriebe (Fremdenzimmer, Aufenthaltsräume, etc.), fleischverarbeitende Betriebe, Vereins- und Amtsgebäude, ausgenommen Gastronomiebetriebe **€ 1,50**

b. **Variablen Gebühr**

Die Benützungsg Gebühr pro EGW und Jahr beträgt **€ 73,90**.

Wobei bei Wohnobjekten (Haushalten) die Summe der Grundgebühr und die Summe der EGW den Gebührenbetrag von **€ 165,00** pro Person im Jahr nicht übersteigen darf.

c. **Personenzahlberechnung** *unverändert*

d. **Mindestverrechnung** *unverändert*

e. **Unbewohnbarkeit** *unverändert*

f. **EGW-Zurechnung**

- 1) Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung *unverändert*
- 2) Gastronomiebetriebe (Gasthöfe, Café, Pub, Buschenschank, Imbiss, etc):. *unverändert*
- 3) Schulen und Kindergärten: *unverändert*
- 4) Fleischverarbeitende Betriebe: Die Kanalbenützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 1,50**

Die angeführten Tarife gelten exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 4 Abs. 1 der Kanalabgabenordnung)

Angeschlagen am: 15.12.2025

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Kaufmann
(Johann Kaufmann)

www.st.stefan.at